

Anleihebedingungen der Blue Energy Group AG

ISIN DE000A2GS336 / WKN A2GS33

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung) lauten wie folgt:

1. Form und Nennbetrag

- 1.1 Die Blue Energy Group AG, Daimlerstraße 31, D-89250 Senden, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „**Emittentin**“ genannt), begibt variabel verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) (nachfolgend: die „**Anleihe**“ oder die „**Inhaber-Teilschuldverschreibung**“ genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 20.000 gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000.
- 1.2 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung (nachfolgend „**Globalurkunde**“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream oder ihrem Rechtsnachfolger (nachfolgend „**Verwahrer**“ genannt) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“ genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des jeweils anwendbaren Rechts und Clearing-Systems des Verwahrers übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters des Emittenten.

2. Zinsen

- 2.1 Zinsen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom 01.09.2017 (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ausschließlich) wie folgt gezahlt:
- 2.2 Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesen Anleihebedingungen werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Höhe des von der Blue Energy Group AG¹ (nachfolgend „**Berechnungsstelle**“ genannt) gemäß Ziff. 2.5 festgesetzten Zinssatzes verzinst, wobei die Zinsen halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, beginnend mit dem 31.12.2017 (einschließlich) gezahlt werden (nachfolgend „**Zinszahlungstag**“ genannt).
- 2.3 Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall fällt der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag. „**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag, von Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben.
- 2.4 Der Zinssatz für jeden Zinszeitraum (wie nachstehend definiert) (nachfolgend „**Zinssatz**“ genannt) ist der angezeigte Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Sechsmonats-Einlagen in Euro für den jeweiligen Zinszeitraum, der auf Reuters Seite EURIBOR 01 (oder einer anderen Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR 01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, zuzüglich 4,5 % p.a., wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Der Zinssatz beträgt mindestens 0%, Negativzinsen sind ausgeschlossen. Der „**Zinszeitraum**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom 01.09.2017 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). „**Zinsfestlegungstag**“ ist der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn des jeweiligen Zinszeitraumes.

¹ Aktualisierung der Firmierung.

Sollte Reuters Seite EURIBOR 01 oder eine entsprechende Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von fünf von ihr ausgewählten Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Sechsmonats-Einlagen in Euro für den betreffenden Zinszeitraum gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt in den Teilnehmerstaaten der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne des Vertrages über die Europäische Union anfordern. Maßgeblich sind die Sätze um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag. Sofern zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für den betreffenden Zinszeitraum das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird), zuzüglich 4,5 % p.a.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, entspricht der Zinssatz dem Angebotssatz oder arithmetischen Mittel der Angebotssätze auf Reuters Seite EURIBOR 01 oder einer entsprechenden Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem ein solcher Angebotssatz bzw. solche Angebotssätze angezeigt wurde(n), zuzüglich 4,5 % p.a.

„**Referenzbanken**“ sind diejenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des angezeigten Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf Reuters Seite EURIBOR 01 oder einer entsprechenden Bildschirmseite angezeigt wurde.

- 2.5 Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zinsfestlegungstag den Zinssatz bestimmen und den auf den Gesamtnennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (nachfolgend der „**Zinsbetrag**“ genannt) für den entsprechenden Zinszeitraum berechnen. Der Zinsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) und dem Gesamtnennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen, wobei der daraus resultierende Betrag auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet wird, und 0,5 oder mehr eines Eurocents aufgerundet werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf jede Schuldverschreibung für einen Zinszeitraum oder einen Teil davon (nachfolgend der „**Zinsberechnungszeitraum**“ genannt) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

- 2.6 Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszeitraum, jeder Zinszeitraum und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin, jeder Börse, an der die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt ggf. gehandelt werden oder notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern gemäß Ziff. 10 unverzüglich, aber keinesfalls später als am vierten auf die Festlegung folgenden Bankgeschäftstag mitgeteilt werden. Dabei erfolgt die Mitteilung im Falle der Einbeziehung oder Notierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen an einer Börse nach Ziff. 10.2, andernfalls nach Ziff. 10.1.
- 2.7 Sämtliche Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht vorsätzliches Fehlverhalten oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.
- 2.8 Die Verzinsung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des letzten Zinszeitraumes, welcher der Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibung vorausgeht. Dies gilt auch, wenn die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag (wie nachstehend unter Ziff. 3.2 definiert) bewirkt wird. Falls die Emittentin die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag der Inhaber-

Teilschuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

- 2.9 Der Zinssatz erhöht sich um 1 % ab dem Zinserhöhungstag (einschließlich) bis zum Zinsnormalisierungstag (ausschließlich), sofern die Emittentin ihren Veröffentlichungspflichten nach Ziff. 10.3.1 und/oder Ziff. 10.3.2 nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nachgekommen ist. Eine Zinserhöhung findet im Fall der Ziff. 10.3.1 nicht statt, sofern die Emittentin innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres ihre ungeprüften Zahlen entsprechend Ziff. 10.3 veröffentlicht und bestätigt, dass diese spätestens zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an den Prüfer übersendet wurden. „**Zinserhöhungstag**“ ist der auf den Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht folgende Zinszahlungstag. „**Zinsnormalisierungstag**“ ist derjenige Zinszahlungstag, der eintritt, nachdem die Emittentin ihre Veröffentlichungspflichten nachgeholt hat. Am Zinsnormalisierungstag entspricht der Zinssatz klarstellend wieder dem Betrag entsprechend dieser Ziff. 2 ohne Berücksichtigung der Ziff. 2.9.

3. Laufzeit / Rückzahlung

- 3.1 Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 01.09.2017 und endet vorbehaltlich Ziff. 5 am 30.12.2028.

Die Emittentin ist verpflichtet, vor dem Ende der Laufzeit Rückzahlungen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen wie folgt vorzunehmen, soweit nicht zuvor eine vollständige Rückzahlung erfolgt ist:

- a. am 31.12.2025, 31.12.2026 und am 31.12.2027 jeweils Rückzahlungen in Höhe von 2 % des jeweils valutierenden Nennbetrags.
- b. im Fall eines Verkaufs eines Blue Energy Cubes durch die Emittentin („Cubes“) Rückzahlungen in Höhe von 5 % des Nettoverkaufserlöses quotall verteilt auf sämtliche ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Die Rückzahlung soll vier Wochen nach Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung aufgrund der Schlussrechnung durch die Emittentin erfolgen.
- c. im Fall einer Kapitalerhöhung bei der Emittentin in bar in Höhe von 5 % des Nettoemissionserlöses nach Abzug der Emissionskosten quotall verteilt auf sämtliche ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Die Rückzahlung soll vier Wochen nach Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung ins Handelsregister und Erhalt der vollständigen entsprechenden Bareinlagen durch die Emittentin erfolgen.

Soweit Rückzahlungen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt sind, bezieht sich der Gesamtnennbetrag bzw. der Nennbetrag nach diesen Anleihebedingungen in Bezug auf Zinsberechnung und Rückzahlungen auf den Gesamtnennbetrag bzw. Nennbetrag abzüglich geleisteter Rückzahlungen (auch valutierender Gesamtnennbetrag bzw. valutierender Nennbetrag genannt).

- 3.2 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden am ersten Bankgeschäftstag nach dem Ende der Laufzeit (nachfolgend „**Endfälligkeitstag**“ genannt) von der Emittentin zurückgezahlt, sofern und soweit sie nicht vorher ganz oder teilweise getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachfolgend „**Rückzahlungsbetrag**“ genannt) entspricht dem Nennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibung abzüglich bereits geleisteter Teilrückzahlungen.

4. Rückkauf / Übertragung

- 4.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Inhaber-Teilschuldverschreibungen an einem Markt (sofern diese an einem Markt gehandelt werden) oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die Emittentin kann die erworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen halten oder weiterverkaufen.
- 4.2 Ein Anleihegläubiger ist jederzeit berechtigt, seine jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen und Regeln des jeweils anwendbaren Rechts und des Clearing-Systems des Verwahrers auf Dritte zu übertragen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Emittentin kann die ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Bekanntmachung nach Ziff. 10 vor Ende der Laufzeit nach Ziff. 3.1 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2020, insgesamt oder teilweise kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (nachfolgend „**vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ genannt) zurückzahlen. Dabei erfolgt die Bekanntmachung im Falle der Einbeziehung in den Handel oder Notierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen an einer Börse nach Ziff. 10.2, andernfalls nach Ziff. 10.1. Im Falle der teilweisen Kündigung erfolgt die Kündigung gegenüber jedem Anleihegläubiger prozentual in gleicher Höhe, ggf. abgerundet auf einen Nennbetrag von vollen EUR 1.000 (nachfolgend „**Quotenrückzahlung**“ genannt). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Von dem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sind etwaige nach Ziff. 3.2 geleistete Teilrückzahlungen abzuziehen.
- 5.2 Den Anleihegläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine jeweiligen Inhaber-Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (vgl. insoweit Ziff. 3.2), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- 5.2.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlt; oder
 - 5.2.2 die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittent hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - 5.2.3 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
 - 5.2.4 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, welches nicht binnen 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - 5.2.5 die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen übernimmt oder diese kraft Gesetzes übergehen; oder
 - 5.2.6 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht mehr erfüllen kann.
- 5.3 Das Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziff. 5.2 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 5.4 Die Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziff. 5.2 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Kündigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung Inhaber der betreffenden Inhaber-Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

6. Zahlungen, Ausschüttungssperre

- 6.1 Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

- 6.2 Sämtliche Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen sind von der Emittentin über die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin² (nachfolgend „**Zahlstelle**“ genannt) an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung der Zahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- 6.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern und übernimmt diesen gegenüber keinerlei Verpflichtungen.
- 6.4 Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Änderungen der Zahlstelle sollen von der Emittentin nach Ziff. 10 bekannt gemacht werden.
- 6.5 Die Emittentin verpflichtet sich, solange Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, eine Ausschüttungssperre für die Gesellschafter zu beachten.

7. Steuern

- 7.1 Sämtliche auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (nachfolgend die „**Zusätzlichen Beträge**“ genannt) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der den Anleihegläubigern nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- 7.2 Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge gem. Ziff. 7.1 besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern oder Abgaben, die:
- 7.2.1 von einer als depotführenden Stelle oder als Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- 7.2.2 wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
- 7.2.3 aufgrund (a) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (c) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- 7.2.4 von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- 7.2.5 aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10 wirksam wird; oder

² Die Zahlstelle wurde entsprechend Ziffer 6 geändert.

- 7.2.6 durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitsbescheinigung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- 7.2.7 abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Inhaber-Teilschuldverschreibungen gewesen wäre.
- 7.3 Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuern oder sonstigen Abgaben im oben genannten Sinn, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge gem. Ziff. 7.1 zu zahlen wären.

8. Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

9. Status, Sicherheit

- 9.1 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
- 9.2 Sofern wesentliches Anlage- und Betriebsvermögen der Emittentin des Standorts in Senden in eine separate Gesellschaft ausgegliedert werden, verpflichtet sich die Emittentin, die Gesellschaftsanteile an dieser separaten Gesellschaft als Sicherheiten für die Ansprüche unter dieser Anleihe an einen zu bestellenden Sicherheitentreuhänder zugunsten der Anleihegläubiger zu verpfänden und zwar gegebenenfalls nach den Ansprüchen einer finanzierenden Bank (die „**Anleihe-Sicherheit**“), soweit die finanzierende Bank dies nicht untersagt. Die Emittentin wird mit dem Sicherheitentreuhänder einen marktüblichen Sicherheitentreuhandvertrag abschließen.
 - 9.2.1 Die Einzelheiten der Aufgaben des Sicherheitentreuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleihegläubiger und dem Sicherheitentreuhänder richten sich nach dem zwischen der Emittentin und dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten jedes Anleihegläubigers (teilweise als Vertrag zu Gunsten Dritter nach § 328 BGB) abgeschlossenen Sicherheitentreuhandvertrag.
 - 9.2.2 Die dinglichen und schuldrechtlichen Sicherheiten, Pfandrechte und Treuhandmittel werden von der Emittentin zu Gunsten des Sicherheitentreuhänders bzw. im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Sicherheitentreuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte und Pfandrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.
 - 9.2.3 Den Sicherheitentreuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht.
 - 9.2.4 Der Sicherheitentreuhänder wird insbesondere beauftragt und verpflichtet, den Sicherheitentreuhandvertrag für die Anleihe-Sicherheit abzuschließen und Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für die wirksame Bestellung der Anleihe-Sicherheit erforderlich und zweckdienlich sind, sowie alle Anpassungen, Verzichte, Ergänzungen, Neufassungen oder Ersetzungen der Sicherheitentreuhandverträge, die für die Anleihe-Sicherheit nach diesen Anleihebedingungen i.V.m. dem Sicherheitentreuhandvertrag zulässig sind, abzuschließen; alle Sicherheitenrechte der Anleihe-Sicherheit zu ver-

walten und zu verwerten und zwar entsprechend den Regelungen des Sicherheitenvertrages, dem Sicherheitentreuhandvertrag sowie die Anleihe-Sicherheit entsprechend den Regelungen des Sicherheitentreuhandvertrags freizugeben.

- 9.2.5 Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Sicherheitentreuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Sicherheitentreuhänder im Wesentlichen entsprechend den Regelungen des Sicherheitentreuhandvertrags zu bestellen.

10. Bekanntmachungen, Transparenzpflichten

- 10.1 Solange die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen werden, sind alle die Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, andernfalls erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.blue-energy-group.de.
Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, können ferner alle die Inhaber-Teilschuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt werden. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- 10.2. Falls die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden sollen oder eine Zulassung zum Handel an einem anderen geregelten Markt oder einem sonstigen gleichwertigen Markt beabsichtigt ist, gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland in deutscher Sprache veröffentlicht werden, solange diese Einbeziehung fort dauert und die Regeln der jeweiligen Börse dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer Tageszeitung erfolgt, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen Tageszeitungen erfolgt ist.
Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung in einer Zeitung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. -regeln), solange eine die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- 10.3 Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Informationen auf ihrer Webseite unter www.blue-energy-group.de wie folgt zu veröffentlichen:
- 10.3.1 geprüfte Jahresabschlüsse innerhalb von 8 Monaten nach Ende des vorrangegangenen Geschäftsjahres; die Jahresabschlüsse müssen entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates der Emittentin erstellt sein. Ist die Emittentin verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, ist dieser zu veröffentlichen;
- 10.3.2 ungeprüfte Halb-Jahresabschlüsse zum 30.6. eines Jahres bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres;
- 10.3.3 soweit keine gesetzliche Pflicht besteht, unverzüglich wesentliche Informationen, die die Schuldverschreibungen der Anleihe unmittelbar betreffen, wie den Ausfall der Zins- und Rückzahlung und den Rückkauf eigener Anleihen, wobei die Emittentin berechtigt ist, entsprechend Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) diese aufzuschieben.

11. Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die mit diesen Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden und / oder andere Schuldtitel zu begeben.

12. Änderung der Anleihebedingungen

- 12.1 Die Anleihegläubiger können gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) durch einen Beschluss

mit der in Ziff. 12.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger dieser Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

- 12.2 Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 12.3 Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.
- 12.4 Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.
- 12.5 An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen teil.
- 12.6 Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

13. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten des Emittenten und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Erfüllungsort ist Ulm

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren (nachfolgend „**Rechtsstreitigkeiten**“ genannt) im Zusammenhang mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist – soweit gesetzlich zulässig – Ulm.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke oder eine sonstige Lücke ist im Wege der ergänzenden Ver-

tragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß dahin auszufüllen, was bestimmt worden wäre, wenn diese Lücke bei Aufstellung der Anleihebedingungen bekannt gewesen wäre.

Senden, 01.09.2017, angepasst aufgrund Abstimmung ohne Versammlung vom 30. November 2024 bis 02. Dezember 2024 entsprechend der Niederschrift vom 03. Dezember 2024

Blue Energy Group AG

Der Vorstand